

**Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta  
zur Feststellung des Außerkrafttretens von Schutzmaßnahmen gemäß § 1a Abs. 3 und Abs. 4 der  
Niedersächsischen Corona-Verordnung**

In Umsetzung der Regelungen der § 1a Abs. 3 und Abs. 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21. Mai 2021, wird hiermit folgende feststellende Allgemeinverfügung erlassen:

**Ab Montag, 31.05.2021 gelten im Landkreis Vechta die in der Niedersächsischen Corona-Verordnung bei einer Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen normierten einschränkenden Schutzmaßnahmen nicht mehr.**

**Begründung**

In Umsetzung der Regelungen der § 1a Abs. 3 und Abs. 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung hat die zuständige Behörde den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der in dieser Verordnung normierten einschränkenden Schutzmaßnahmen durch Allgemeinverfügung bekannt zu geben, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) unterschreitet. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der Werktage.

Die jeweiligen Schutzmaßnahmen treten ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnittes außer Kraft.

Maßgeblich für die Inzidenz ist dabei die durch das Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz). Diese veröffentlicht das RKI gem. § 28 b Abs. 1 S. 2 IfSG im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend.

Demnach wurde im Landkreis Vechta erstmalig am Dienstag, 25.05.2021 der festgelegte Schwellenwert von 50 Neuinfektionen unterschritten. An den folgenden fünf Werktagen nach dem 25.05.2021, also am 26.05.2021, 27.05.2021, 28.05.2021 und auch am maßgeblichen fünften Werktag, dem 29.05.2021, betrug der Schwellenwert im Landkreis Vechta weniger als 50.

Mit Vorliegen dieser Inzidenzen treten damit nach den Regelungen des § 1a Abs. 3 und Abs. 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung die auf die Überschreitung der Inzidenz von 50 bezogenen Schutzmaßnahmen aus der Verordnung für den Landkreis Vechta ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts außer Kraft. Dies ist Montag, der 31.05.2021.

**Hinweise:**

Der Regelungsinhalt der aktuellen Nds. Corona-Verordnung ist auf der Internetseite des Landkreises Vechta unter [www.landkreis-vechta.de](http://www.landkreis-vechta.de) einsehbar.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Vechta.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter [www.landkreis-vechta.de/Datenschutz](http://www.landkreis-vechta.de/Datenschutz)

**Öffnungszeiten:**  
Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr  
Mo. - Do. 14.30 - 16.00 Uhr  
bei Terminabsprache auch  
außerhalb der Öffnungszeiten

**Telefon:**  
(0 44 41) 898 - 0  
**Telefax:**  
(0 44 41) 898 - 1037  
**Internet / eMail:**  
[www.landkreis-vechta.de](http://www.landkreis-vechta.de)  
[info@landkreis-vechta.de](mailto:info@landkreis-vechta.de)

**Konto der Kreiskasse:**  
Landessparkasse zu Oldenburg  
BIC: SLZODE22  
IBAN: DE08 2805 0100 0070 4025 08

**Hausadresse:**  
Landkreis Vechta  
Ravensberger Str. 20  
49377 Vechta

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Vechta, 29.05.2021

Herbert Winkel  
Landrat